

## Grundlagenpapier der eingesetzten Videoüberwachung auf der Deponie in Wirmsthal

Die inhaltlichen Voraussetzungen für die künftig eingesetzte Videoüberwachungsanlage folgte in der durchzuführenden Vorprüfung den bereits aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bekannten Kriterien zur Wahrung berechtigter Interessen betroffener Personen, wie der Erforderlichkeit und der Interessenabwägung.

Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung haben wir uns die Aufgabe gestellt, ob die geplante Videoüberwachung zur Zweckerreichung geeignet ist oder ob alternative Maßnahmen, die nicht oder weniger tief in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern und Dritten eingreifen, der geplanten Videoüberwachung vorgezogen werden können. Nach Bewertung der einzelnen Vorfälle aus den letzten Jahren und der daraus erstellten **VORFALLSDOKUMENTATION** waren alle bisher durchgeführten Ersatz-Maßnahmen nicht zielführend.

Insbesondere zu den Arbeitsverhältnissen unserer Beschäftigten wurde ein strengerer Maßstab angelegt als wenn Betroffene als Kunden (Anlieferer, Lieferanten, Bürger) von der Videoüberwachung erfasst werden. Es wurde zur Gewährleistung der schutzwürdigen Belange der Beschäftigten aber auch der Kunden eine **DIENSTVERPFLICHTUNG** zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Vorstand erlassen.

Neben der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung fordert die Datenschutzgrundverordnung in Art. 5 Abs. 1 lit. a ferner, dass die personenbezogenen Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden müssen. Mit dieser Regelung sowie den sich aus Art. 12 ff. DSGVO ergebenden Anforderungen sind wir der Transparenzpflicht nachgekommen und haben ein Datenblatt mit den **INFORMATIONSPFLICHTEN** nach Art 13 Abs. 1 und 2 DSGVO erstellt. Inhaltlich sind alle erforderlichen Angaben zum Verantwortlichen, behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Verarbeitungszwecken, den Rechtsgrundlagen und allen weiteren anzugebenden Pflichtangaben beinhaltet.

Die erforderlichen Pflichtinformationen finden man ebenfalls auf der Deponie an den Orten der Videoüberwachung an einer für die betroffene Person zugänglichen Stelle als **HINWEISSCHILD-VIDEOÜBERWACHUNG**.

Bei der Beschaffung, der Installation und dem Betrieb des Videoüberwachungssystems wurde auf eine sichere (Art. 32 DSGVO) und datenschutzfreundliche (Art. 25 DSGVO) Gestaltung der eingesetzten Technik geachtet. Durch die Bewertung der bisherigen Vorkommnisse wurden keine zeitlichen Einschränkungen festgelegt (24/7 Überwachung). Bereits bei der Beschaffung der modernen Videotechnik wurde auf eingebauten Datenschutz geachtet. Nicht benötigte Funktionalitäten werden abgeschaltet. Bereiche die außerhalb des Deponiekörpers liegen werden für die Überwachung ausgeblendet oder verpixelt. Die technischen Umsetzungsmaßnahmen zum Schutz der Videoüberwachungsdaten finden Sie im Datenblatt **SICHERHEITSKONZEPT ZUR VIDEOÜBERWACHUNG**.

Die Überwachungsbereiche mit den Angaben zu den eingesetzten Kameramodellen finden Sie im Datenblatt **AUSRICHTUNG-KAMERAS-GELÄNDEÜBERSICHT**.

Um die formellen Anforderungen nach Art 30 Abs. 1 DSGVO zu erfüllen, veröffentlicht das Kommunalunternehmen auf seiner Webseite unter: <https://abfall-scout.de/awz-videoueberwachung> alle notwendigen Informationen zu welchem Zweck die Verarbeitung jeweils dient. Zu den eingesetzten Kameramodellen finden Sie die Datenblätter der Hersteller auch auf unserer Webseite.